

TVSH-Rundschreiben 77 zur Coronakrise: Neue Landesverordnung – neue Bestimmungen

Liebe TVSH-Mitglieder,

gestern am späten Abend hat die Landesregierung die neue Landesverordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie veröffentlicht, die ab heute in Kraft ist.

>> [Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2](#)

Einreise aus inländischen Hochinzidenzgebieten

Seit heute gilt für Einreisende aus inländischen Hochinzidenzgebieten nach Schleswig-Holstein ein touristisches Beherbergungsverbot. Das bedeutet: Einreisende aus vom Land Schleswig-Holstein ausgewiesenen inländischen Hochinzidenzgebieten, die zu touristischen Zwecken in einer gewerblichen Unterkunft in Schleswig-Holstein unterkommen möchten, müssen beim Check-In über einen negativen Corona-Test verfügen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Zwischen dem Ausstellen des Testergebnisses und der Einreise dürfen demnach nicht mehr als 48 Stunden verstrichen sein. Einreisende aus inländischen Hochinzidenzgebieten können sich grundsätzlich nicht kostenlos auf das Coronavirus testen lassen außer für den Fall, dass das Gesundheitsamt einen Test anordnet oder die Testung auf ärztliche Anweisung durchgeführt wird.

Ausnahmen: Beherbergungen aufgrund von Familienbesuchen und Pendelverkehren zu beruflichen Zwecken sind von dieser Regelung ausgenommen und können ohne vorherige Testung erfolgen, da sie keinem touristischen Zweck dienen.

Definition der inländischen Hochinzidenzgebiete

Das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein kann einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in welchem oder in welcher innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus laut der Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts höher als 50 von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist, als inländische Hochinzidenzgebiete ausweisen. Dafür werden in der Regel die aktuell veröffentlichten Werte des Robert-Koch-Instituts zu Grunde gelegt.

In der untenstehenden Liste finden Sie die Gebiete, die eine Sieben-Tage-Inzidenz von über 50 pro 100.000 Einwohnern aufweisen und die vom Land Schleswig-Holstein als inländische Hochinzidenzgebiete ausgewiesen werden. Sollten Sie aus einer dieser Regionen kommen und ab Freitag, 9. Oktober, zu touristischen Zwecken ein gewerbliches Beherbergungsangebot in Schleswig-Holstein in Anspruch nehmen, müssen Sie beim Check-In über einen negativen Test verfügen.

Inländische Hochinzidenzgebiete sind:*

- Berlin
- Hansestadt Bremen
- Landkreis Wesermarsch
- Landkreis Vechta
- Landkreis Cloppenburg

- Landkreis Emsland
- Kreisfreie Stadt Hamm
- Kreisfreie Stadt Herne
- Kreisfreie Stadt Remscheid
- Kreisfreie Stadt Hagen
- Kreisfreie Stadt Frankfurt am Main
- Kreisfreie Stadt Offenbach am Main
- Landkreis Esslingen
- Kreisfreie Stadt Rosenheim

*: Inländische Hochinzidenzgebiete werden regelhaft tagesaktuell auf der Website des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen. Zuletzt aktualisiert: 09.10, 09:45 Uhr

>> [Aktuelle inländische Hochinzidenzgebiete](#)

Die Regelung der Quarantäne-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein, wonach sich Einreisende aus inländischen Risikogebieten 14 Tage in Quarantäne begeben müssen und diese nur durch Vorlage von zwei negativen Corona-Tests verkürzen können (§ 1 Abs. 5), entfaltet keine Wirkung mehr, da das Land Schleswig-Holstein seit Mittwoch, 7. Oktober, keine inländischen Risikogebiete mehr ausweist.

Wichtig ist, dass die Gäste noch vor ihrer Einreise überprüfen, ob sie zum Zeitpunkt der Einreise aus einem aktuell ausgewiesenen ausländischen Risikogebiet oder einem inländischen Hochinzidenzgebiet kommen!

Fragen

Folgende Fragen, die sich aus der neuen Verordnung ergeben, klären wir gerade mit den zuständigen Ministerien:

1. Sind die Vermieter dazu verpflichtet zu überprüfen, ob ein negatives Testergebnis vorliegt. Wenn ja, in welcher Form?
2. Muss auch für Kinder ein negatives Testergebnis vorgelegt werden? Wenn ja, ab welchem Alter (auch für Babys)?
3. Wie verhält es sich mit Zweitwohnungsbesitzern? Nutzung mit oder ohne Corona-Test?
4. Wie verhält es sich mit Gästen, die bspw. heute anreisen und deren Heimatgebiet in ein paar Tagen als Hochinzidenzgebiet deklariert wird? Dürfen diese Gäste bleiben bzw. müssen sie dann noch nachträglich einen Test machen? Die Gäste hätten sich dann ja in den letzten 14 Tagen in einem Hochinzidenzgebiet aufgehalten.
5. Wie verhält es sich mit Tagestouren, bspw. Hochseeangeltouren?

Zudem haben wir dem Wirtschaftsministerium vorgeschlagen, den betroffenen Landkreisen die entsprechenden Postleitzahlen in einem digitalen Tool zuzuordnen – dies würde eine Erleichterung für die Gastgeber darstellen.

Sollten bei Ihnen weitere Fragen aufkommen, können Sie uns diese gerne zusenden. Wir werden uns um eine schnellstmögliche Klärung kümmern.

Stornierungen

Bezüglich der Stornogebühren möchten wir noch einmal auf die FAQs des Deutschen Tourismusverbands verweisen – unter Punkt 5 wird die Antwort darauf gegeben, wer die Stornokosten in verschiedenen Fällen tragen muss.

[>> FAQ-DTV](#)

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rorsch